

II-8284 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode



DIE BUNDESMINISTERIN  
für Umwelt, Jugend und Familie  
MARIA RAUCH-KALLAT

Zl. 70 0502/200-Pr.2/92

5. Jänner 1993  
A-1031 WIEN, DEN.....  
RADETZKYSTRASSE 2  
TELEFON (0222) 711 58

3707/HB  
11. Jan. 1993  
zu 3763/J

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates

Parlament  
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat DDr. Niederwieser, Svihalek, Strobl, Mag. Guggenberger und Genossen haben am 11. 11. 1992 an mich eine schriftliche Anfrage mit der Nr. 3763/J betreffend Stickoxidgrenzwerte im vorgesehenen Immissionsschutzgesetz gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

1. Weshalb wurden im Immissionsschutzgesetz höhere Grenzwerte als die von der österreichischen Akademie der Wissenschaften schon seit Jahren vorbereiteten verwendet?
2. Sind Sie der Ansicht, daß die im Immissionsschutzgesetz vorgesehenen Stickoxidgrenzwerte einen ökologischen ausreichenden Waldschutz, insbesondere für den Bergwald, bieten?
3. Sind die vorgesehenen Grenzwerte im Hinblick auf die menschliche Gesundheit aus Ihrer Sicht ausreichend?

- 2 -

4. Welche Maßnahmen sind im Immissionsschutzgesetz geplant, sofern die Immissionsschutzwerte überschritten werden und wird dabei auf einen Ursache-Wirkungszusammenhang ausreichend Bedacht genommen werden können?

ad 1

Der mit 22.10.1992 in Begutachtung ausgesandte Entwurf einer Verordnung über die Festlegung von Immissionsgrenzwerten nennt in Tabelle 1 (Immissionsgrenzwert - IGW - Gesundheitsschutz) und Tabelle 4 (IGW Wald) exakt jene Werte, die in den Luftqualitätskriterien NO<sub>2</sub> der Österreichischen Akademie der Wissenschaften in Tabelle 13.1 genannt werden. Weiters heißt es dort wörtlich: "Zu Tabelle 13.1 ist zu bemerken, daß bei den angegebenen Werten u.a. folgende Aspekte nicht berücksichtigt wurden: Stickstoffeintrag auch durch andere Stickstoffverbindungen, Schutz besonders empfindlicher Pflanzengemeinschaften, ökosystemare Zusammenhänge (z.B. Nahrungsketten). Die Umsetzung dieser Effekte in wirkungsbezogene Immissionsgrenzkonzentrationen ist bei dem derzeitigen Stand des Wissens noch nicht möglich; als Zielvorgaben könnten aber .... genannt werden." Diese Werte sind exakt jene, die in Tabelle 7 (IGW Ökosysteme) des Verordnungsentwurfes genannt wurden.

Diese Gegenüberstellung zeigt eindeutig, daß keine höheren Grenzwerte in den Verordnungsentwurf aufgenommen wurden. (Dies gilt generell für alle Luftschadstoffe, für die die Österreichische Akademie der Wissenschaften Luftqualitätskriterien erarbeitet hat.)

- 3 -

ad 2

Die Immissionsgrenzwerte für die Stickstoffoxide sind im Hinblick auf die Luftqualitätskriterien NO<sub>2</sub> der Österreichischen Akademie der Wissenschaften sowie international im Rahmen der ECE diskutierten critical levels als ausreichend für den Schutz des Waldes zu betrachten, sofern es sich um die direkten Wirkungen der Stickstoffoxide (siehe dazu Erläuterungen zu § 1 des Immissionsschutzgesetzes-Luft) oder um deren Kombinationswirkung mit anderen Luftschadstoffen handelt.

Die Werte sind ident mit jenen, die sich im Entwurf der dritten Verordnung zum Forstgesetz finden.

Ergänzend muß festgehalten werden, daß die NO<sub>2</sub>-Immissionsbelastung künftig unter die der oben genannten Immissionsgrenzwerte abgesenkt werden muß, soll der Immissionsgrenzwert für Ozon zum Schutz des Waldes eingehalten werden.

ad 3

Da die Immissionsgrenzwerte exakt jenen der von der Österreichischen Akademie der Wissenschaften empfohlenen entsprechen, sind sie als ausreichend anzusehen, zumal sie auch noch unter denen der WHO (1987) liegen.

Da selbst durch diese strengen Immissionsgrenzwerte ein gewisses Restrisiko verbleibt, werden für Luftkurorte und heilklimatische Kurorte teils noch strengere Immissionsgrenzwerte vorgesehen, da anzunehmen ist, daß sich an solchen Orten bevorzugt Personen aufhalten, die vorübergehend krank oder rekonvaleszent sind und häufig bereits eine Schädigung der Atemwegsorgane oder eine besondere Empfindlichkeit gegenüber Luftschadstoffen aufweisen.

- 4 -

ad 4

Wenn Immissionsgrenzwerte der Kategorie 1 überschritten werden, ist zunächst eine Stuserhebung durchzuführen, die u.a. Art, Ausmaß und Ursache der Grenzwertverletzung zu analysieren hat. Danach ist ein Maßnahmenkatalog zu erstellen, der alle zur Einhaltung des Immissionsgrenzwertes geeigneten Sanierungsmaßnahmen samt einer Abschätzung deren Effizienz, des Zeitraumes der Umsetzung und der Kosten dieser Sanierungsmaßnahmen anzuführen hat. Die in weiterer Folge vorzuschreibenden Sanierungsmaßnahmen müssen derart sein, daß innerhalb einer angemessenen, fünf bzw. sieben Jahre nicht übersteigenden Frist der Immissionsgrenzwert eingehalten wird.

Wenn Immissionsgrenzwerte der Kategorie 2 überschritten werden, ist ebenfalls eine Stuserhebung durchzuführen und ein Maßnahmenkatalog aller zur Reduktion des Inlandsanteiles an der Immission geeigneten Sanierungsmaßnahmen zu erstellen. Die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte in einer vorgegebenen Frist kann zeitlich nicht garantiert werden, da definitionsgemäß bei solchen Immissionsgrenzwerten der Immissionsbeitrag aus dem Ausland wesentlich zur Überschreitung beiträgt.

Abschließend darf ich darauf hinweisen, daß im Rahmen des derzeit laufenden Begutachtungsverfahrens auch die in der Anfrage nicht näher angeführten Fachleute eingeladen sind, ihre begründete Meinung gegenüber dem Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie zum Ausdruck zu bringen.

